

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschlussvorlage

BV-2015-003

öffentlich

Abwägung zum 1. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde für den Teilbereich 1.2 "Gewerbegebiet Flugplatz - Fliegerstraße"

| | |
|---|---------------------------|
| Einreicher: Bürgermeister | 26.02.2015 |
| Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60 | Bearbeiter: Frau Stoislow |

Beratungsfolge

| Datum der Sitzung | Gremium | Anw. | Ja | Nein | Enth. |
|-------------------|-----------------------------------|------|----|------|-------|
| 11.05.2015 | Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen | | | | |
| 13.05.2015 | Hauptausschuss | | | | |
| 27.05.2015 | Stadtverordnetenversammlung | | | | |

Beschlussvorschlag

1. Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zum 2. Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich 1.2 ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse).
2. Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Teilbereiches 1.2 eingearbeitet wird.

Sachverhalt

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.09.2014 (BV-2014-129) die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich 1.2 „Gewerbegebiet Flugplatz - Fliegerstraße“ beschlossen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind um Abgabe ihrer Stellungnahme gebeten worden. Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen ist ortsüblich bekannt gemacht und fristgerecht durchgeführt worden.

Die Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren sind in der Anlage aufgeführt.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg haben folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Anlagen

Abwägungstabelle